

Merkblatt zur Behandlung eines Pensionskassenvertrages während der Wehr- oder Zivildienstzeit

Durch die Einberufung eines Arbeitnehmers zum Wehr- oder Zivildienst wird ein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst. Das Arbeitsverhältnis ruht. Die Folge des Ruhens ist, dass der Arbeitgeber keine Arbeitsleistung verlangen kann, aber auch kein Arbeitsentgelt zu zahlen braucht.

Besteht für den Arbeitnehmer eine betriebliche oder überbetriebliche Altersversorgung, ist der Arbeitgeber zur Weiterzahlung der Beiträge in unveränderter Höhe verpflichtet, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Einberufung nicht geruht hätte. (§ 14a Abs. 2 Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG)). Beitragserhöhungen während der Dienstzeit sind nicht mit umfaßt.

Das bedeutet nicht, dass der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer vor Beginn des Wehr- bzw. Zivildienstes beschäftigt war, diese Beiträge letztlich auch leisten muß. Er hat in der Regel einen Erstattungsanspruch aus dem ArbPISchG.

Wir empfehlen, einen solchen Vertrag während der Wehr- bzw. Zivildienstzeit in unveränderter Form und für die Dienstzeit in unveränderter Höhe fortzuführen, um der Versorgungszusage zu entsprechen.

Besteht kein Arbeitsverhältnis bzw. wird der Vertrag nicht als betriebliche Altersversorgung eingesetzt, sondern werden freiwillig Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung geleistet, können diese auf Antrag für die Zeit des Wehrdienstes in Höhe des Betrages erstattet werden, der für die letzten zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist. Voraussetzung ist, dass die den Aufwendungen zu Grunde liegende Versicherung bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate besteht und kein Arbeitgeber zur Weiterentrichtung verpflichtet ist. (§ 14a Abs. 4 Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG))

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Wehrbereichsverwaltung, das zuständige Kreiswehrrersatzamt bzw. das Bundesamt für Zivildienst oder sprechen Sie ggf. mit Ihrem Rechtsberater.

Pro bAV Pensionskasse AG